



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 756 | Datum: 12.05.2011

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Masterstudiengänge
Biologie,
Enzym-Biotechnologie,
Erdsystemwissenschaft,
Ernährungsmedizin,
Lebensmittelwissenschaft und -technologie
und
Molekulare Ernährungswissenschaft

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Masterstudiengänge „Biologie“, „Enzym-Biotechnologie“, „Erdsystemwissenschaft“, „Ernährungsmedizin“, Lebensmittelwissenschaft und –technologie“ und „Molekulare Ernährungswissenschaft“

Vom 12. Mai 2011

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert am 07. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Universität Hohenheim am 09. Februar 2011 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat aufgrund des § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 12. Mai 2011 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Masterstudiengänge der Fakultät Naturwissenschaften vom 21. Juni 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 719 vom 21. Juni 2010) wird wie folgt geändert:

1. §4 Modulprüfungen

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Studienleistungen erbracht und die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet wurde. Näheres regelt der Studienplan.“

b) Absatz 2 wird neu hinzugefügt:

„Endnotenrelevante Module werden mit einer Note gemäß §19 Absatz 3 ausgewiesen und fließen in die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß §19 Absatz 2 mit ein. Nicht-endnotenrelevante Module können entweder mit einer Note gemäß §19 Absatz 3 ausgewiesen oder mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet werden. Sie fließen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. Die Anzahl der nicht-endnotenrelevanten Module ist auf maximal fünf begrenzt.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird zum Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 2 wird zum Absatz 4 und wird geändert in:

„Im Rahmen der Module des Masterstudiums werden Klausuren und mündliche Prüfungen innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeiträume abgelegt; sonstige Prüfungsleistungen wie Protokolle, Berichte, Vorträge etc. können im Semesterverlauf erbracht werden. Jedem Modul sind im vorgesehenen Semester gemäß Studienplan zwei Prüfungszeiträume zugeordnet. Die Prüfungszeiträume werden im vorhergehenden Semester vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch das Prüfungsamt bekanntgegeben.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

2. §10 Organisation von Modulprüfungen wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

3. §13 Schriftliche Modulprüfungen wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird geändert in:

„Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren einschließlich Antwort-Wahl-Aufgaben (multiple-choice) und sonstige schriftliche Arbeiten einschließlich der Masterthesis.“

b) Absatz 2 wird geändert in:

Die Dauer der Klausuren einschließlich der computergestützten Modulprüfungen soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen. Bei Antwort-Wahl-Aufgaben werden je Frage drei oder vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen nur eine richtig ist. Punkte für die Beantwortung einer Frage werden nur dann vergeben, wenn die richtige Antwort ausgewählt wurde; Maluspunkte werden nicht vergeben. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Antwort-Wahl-Aufgaben sowie alle weiteren Aufgabentypen, die eine automatische Auswertung zulassen, werden die Prüfungsaufgaben, Fragen und Antwortmöglichkeiten, der Gewichtungsfaktor, die Punktzahl der einzelnen Prüfungsaufgaben sowie die Gesamtpunktzahl von einem Prüfer festgelegt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die im Modul vermittelten Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.“

d) Absatz 4 wird neu hinzugefügt:

„Schriftliche Modulprüfungen mit Antwort-Wahl-Aufgaben sind bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 54 Prozent der erreichbaren Punkte (Mindestpunktzahl) erreicht hat. Wenn die durchschnittlich von allen Studierenden in der Modulprüfung erreichte Punktzahl unterhalb von 60 Prozent der erreichbaren Punktzahl liegt, ist die Modulprüfung bestanden, wenn der Anteil der erreichten Punkte nicht mehr als 10 Prozent unter der durchschnittlich von den Studierenden bei dem Prüfungstermin erreichten Punktzahl liegt. Die Spannweite zwischen erreichbarer Punktzahl und der so festgelegten Mindestpunktzahl für das Bestehen der Prüfung wird linear auf die Einzelnoten 1,0 bis 4,0 der Tabelle gemäß §18 Absatz 5 aufgeteilt.“

e) Absatz 5 wird neu hinzugefügt:

„Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die Antwort-Wahl-Aufgaben durch die/den Prüfenden anhand der Ergebnisse darauf zu prüfen, ob sie fehlerhaft waren. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben dürfen bei der Feststellung der erreichbaren Punktezahl nicht berücksichtigt werden. Für die richtige Beantwortung fehlerhafter Fragen werden die Punkte jedoch vergeben. Liegt der Anteil fehlerhafter Antwort-Wahl-Aufgaben in einer Klausur bei über 20 Prozent, ist die Klausur ungültig und muss wiederholt werden.“

f) Der bisherige Absatz 3 wird zum Absatz 6.

4. §18 Bewertung der Modulprüfungen (einschließlich Master-Thesis), Bildung der Gesamtnote wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird zum Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 4 wird zum Absatz 3.

5. §19 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

6. §20 Wiederholung von Modulprüfungen wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 wird der Verweis geändert in „§4 Absatz 4“

b) Im Absatz 3 wird Satz 2 ersetzt durch:

Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses eingereicht werden.

7. §21 Endgültiges Nichtbestehen wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1, b) wird der Verweis „§18“ in „§19“ geändert.

8. §27 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3, Satz 1 wird ergänzt um:

(...) „welches das Datum der letzten Modulprüfung trägt und von dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden unterschrieben wird.“

b) Absatz 3, Satz 3 wird ersetzt durch:

„Das Zeugnis (Transcript of Records) wird in deutscher und englischer, das Diploma Supplement in englischer Sprache erstellt.“

9. §29 Aufbau des Masterstudienganges Biologie wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Modulangebot gliedert sich gemäß Studienplan in Pflichtmodule und Wahlmodule. Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt 13 Module erfolgreich absolviert werden, die sich – in Abhängigkeit von der angestrebten Vertiefungsrichtung – wie folgt zusammensetzen:

1. Studienjahr:

- drei Pflichtmodule aus der angestrebten Vertiefungsrichtung,
- drei Wahlpflichtmodule aus der angestrebten Vertiefungsrichtung,
- drei Wahlmodule
- das Pflichtmodul "Personale Kompetenz".

In Abweichung dazu sind in der Vertiefungsrichtung „Chemische Ökologie“ vier Pflichtmodule und zwei Wahlmodule zu belegen.

2. Studienjahr:

- Praktische Laborarbeit in den Modulen „Block 1“ und „Block 2“
- Modul „Master-Thesis“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Eine Liste der Pflicht- und Wahlpflichtmodule kann dem Studienplan entnommen werden. Über diese Liste hinaus kann im Wahlpflichtbereich nach Abstimmung mit dem/der Verantwortlichen der jeweiligen Vertiefungsrichtung aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universität

Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität gewählt werden. Im Wahlbereich können Module aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Masterstudiengänge (einschließlich Agrarbiologie) der Universität Hohenheim frei gewählt werden; auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch Module aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität.

- c) Absatz 5 wird gestrichen.**
- d) Absatz 6 wird gestrichen.**
- e) Der bisherige Absatz 7 wird zum Absatz 5.**
- f) Der bisherige Absatz 8 wird zum Absatz 6.**

10. §30 Aufbau des Masterstudienganges Ernährungsmedizin wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird geändert in:**

Eine Liste der Wahlpflicht- und Wahlmodule kann dem Studienplan entnommen werden. Über diese Liste hinaus kann im Wahlbereich aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Masterstudiengänge (einschließlich Agrarbiologie) der Universität Hohenheim frei gewählt werden. Darüber hinaus können auf Antrag beim Prüfungsausschuss im Wahlpflicht- und Wahlbereich Modulleistungen auch aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität gewählt werden.

- b) Absatz 3 wird gestrichen.**
- c) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.**
- d) Der bisherige Absatz 5 wird zum Absatz 3.**

11. §31 Aufbau des Masterstudienganges Molekulare Ernährungswissenschaft wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird geändert in:**

„Eine Liste der Wahlpflicht- und Wahlmodule kann dem Studienplan entnommen werden. Über diese Liste hinaus kann im Wahlbereich aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Masterstudiengänge (einschließlich Agrarbiologie) der Universität Hohenheim frei gewählt werden. Darüber hinaus können auf Antrag beim Prüfungsausschuss im Wahlpflicht- und Wahlbereich Modulleistungen auch aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität gewählt werden.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.**
- c) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.**
- d) Der bisherige Absatz 5 wird zum Absatz 3.**

12. §32 Aufbau des Masterstudienganges Enzym-Biotechnologie wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird geändert in:**

Eine Liste der Wahlpflicht- und Wahlmodule kann dem Studienplan entnommen werden. Über diese Liste hinaus kann im Wahlbereich aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Masterstudiengänge der Universität Hohenheim frei gewählt werden. Darüber hinaus können auf Antrag beim Prüfungsausschuss im Wahlpflicht- und Wahlbereich Modulleistungen auch aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität gewählt werden.

- b) Absatz 3 wird gestrichen.**
- c) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.**

d) Der bisherige Absatz 5 wird zum Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 6 wird zum Absatz 4.

13. §33 Aufbau des Masterstudienganges Lebensmittelwissenschaft und –technologie
wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird geändert in:

Eine Liste der Wahlpflicht- und Wahlmodule kann dem Studienplan entnommen werden. Über diese Liste hinaus kann im Wahlbereich aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Masterstudiengänge der Universität Hohenheim frei gewählt werden. Darüber hinaus können auf Antrag beim Prüfungsausschuss im Wahlpflicht- und Wahlbereich Moduleleistungen auch aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität gewählt werden.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 5 wird zum Absatz 3 und der Verweis „§19 Absatz 1“ wird geändert in „§20 Absatz 1“.

e) Der bisherige Absatz 6 wird zum Absatz 4.

14. §34 Aufbau des Masterstudienganges Erdsystemwissenschaft wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird geändert in:

Eine Liste der Wahlpflichtmodule kann dem Studienplan entnommen werden. Über diese Liste hinaus kann im Wahlpflichtbereich aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Masterstudiengänge sowie nachfolgend genannter agrarwissenschaftlicher Studiengänge der Universität Hohenheim frei gewählt werden; Agrarbiologie, Agricultural Economics, Environmental Protection and Agricultural Food Production, Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity, Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie. Darüber hinaus können auf Antrag beim Prüfungsausschuss im Wahlpflichtbereich Moduleleistungen auch aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universitäten Hohenheim und Tübingen, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität gewählt werden.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 5 wird zum Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 6 wird zum Absatz 4.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2011 in Kraft.

Stuttgart, den 12. Mai 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig

- Rektor -